

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Grundlagen	1
2	Beitragsarten	2
2.1	Erschliessungsbeiträge	2
2.2	Netzkostenbeiträge	2
2.3	Erstellungskosten des Netzanschlusses	2
3	Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung	3
3.1	Niederspannungsanschlüsse	3
3.2	Mittelspannungsanschlüsse	3
3.3	Temporäre Anschlüsse	3
4	Netzkostenbeiträge Gasversorgung	3
5	Netzkostenbeiträge Wasserversorgung	3
5.1	Permanente Anschlüsse	3
5.2	Zusatzbeiträge für Sprinkleranlagen	4
5.3	Temporäre Anschlüsse	4
5.4	Objekte ohne Wasseranschluss	4
6	Netzkostenbeiträge Digitalnetz	5
7	Gemeinsame Bestimmungen	5
7.1	Gültigkeit Tarif	5
7.2	Rechnungsstellung	5
7.3	Haftung	5
8	Inkrafttreten	5

1 Zweck und Grundlagen

Das vorliegende Dokument regelt Art und Höhe der Kostenbeiträge, welche die Eigentümer für die versorgungstechnische Erschliessung und den Anschluss ihrer Grundstücke, Gebäude, Anlagen, etc. (Anschlussobjekte) an die Versorgungsnetze der die werke versorgung wallisellen ag (*die werke*) zu leisten haben.

Die Regelung stützt sich auf Art. I (Einmalige Gebühren und Beiträge) der Versorgungsverordnung der Politischen Gemeinde Wallisellen vom 21. März 2002 sowie auf die gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – insbesondere Ziffer 2.3 - sowie die gültige Version der Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) - insbesondere Ziffer 2.13 – von *die werke*.

2 Beitragsarten

2.1 Erschliessungsbeiträge

Bei der Groberschliessung von Quartieren und Arealen innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen tragen die Eigentümer der Anschlussobjekte die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für Versorgungsleitungen, verschaffen *die werke* unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Trafostationen, Verteilkabinen, Verteilkonsole, DRM-Stationen, Hydranten, etc.) unentgeltlich zur Verfügung. Die Erstellungskosten für die technischen Versorgungsanlagen und -leitungen werden durch *die werke* getragen.

Die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für die Versorgungsleitungen sowie der Versorgungsanlagen und -leitungen selbst für Netzanschlüsse ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen sind vollumfänglich durch die Eigentümer der Anschlussobjekte zu tragen. Diese haben *die werke* auch unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Erschliessungsbeiträge werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

2.2 Netzkostenbeiträge

Die Netzkostenbeiträge bemessen sich grundsätzlich nach der durch den Netzanschluss maximal verursachten Beanspruchung (beanspruchte Anschlussleistung) der Versorgungsinfrastruktur. Die Details ergeben sich aus den Bestimmungen in Ziffern 3 - 6.

Netzkostenbeiträge werden erhoben:

- beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze von *die werke*;
- wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird;
- wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).

Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.

2.3 Erstellungskosten des Netzanschlusses

Diese decken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses vom Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle des Anschlussobjekts. Sie beinhalten:

- die Kosten für die Tiefbauarbeiten des Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden;
- die Kosten der Netzanschlussleitung (inkl. Leitungsschutz) ab Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle und deren Montage;
- die Kosten für den Hausanschlusskasten und dessen Lieferung, Montage und Inbetriebnahme;
- die Kosten für die Projektierung des Netzanschlusses und das Einmessen der Leitungsführung.

Die Erstellungskosten des Netzanschlusses werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

In den Erstellungskosten des Netzanschlusses nicht enthalten sind die Kosten für Montage, Inbetriebsetzung, Versetzen und Demontage von Mess- und Steuereinrichtungen.

3 Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung

3.1 Niederspannungsanschlüsse

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400 V) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampère) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet. Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für die Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt:

▪ Regulärer Kostensatz (Anschlüsse < 1000 Ampère)	CHF	95.00	pro Ampère
▪ Reduzierter Kostensatz (Anschlüsse > 1000 Ampère) für den 1000 Ampère übersteigenden Leistungsanteil	CHF	60.00	pro Ampère
▪ Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt	CHF	2'500.00	

3.2 Mittelspannungsanschlüsse

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf Mittelspannungsebene (16 kV) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistungen (in kVA) verwendet. Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für die Netzkostenbeiträge von Mittelspannungsanschlüssen beträgt:

▪ Kostensatz	CHF	60.00	pro kVA
▪ Minimalbetrag	CHF	25'000.00	

3.3 Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens 5 Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.

4 Netzkostenbeiträge Gasversorgung

Für Anschlüsse an das Netz der Gasversorgung sind keine Netzkostenbeiträge zu entrichten

5 Netzkostenbeiträge Wasserversorgung

5.1 Permanente Anschlüsse

Die Netzkostenbeiträge für permanente Anschlüsse an das Wasserversorgungsnetz bestehen aus einem Beitragsanteil, welcher von der Leistungsfähigkeit (beanspruchte Leistung) des Netzanschlusses (Versorgungsaufgabe) abhängig ist, und einem zusätzlichen Beitragsanteil, welcher von der Kubatur des Anschlussobjektes (Brandschutzaufgabe) abhängig ist. Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die Einzelbeitragsanteile für den massgeblichen, gesamten Netzkostenbeitrag addiert.

Der leistungsabhängige Beitragsanteil bestimmt sich nach dem Nenndurchmesser des installierten Wasserzählers nach folgender Tabelle:

Nenndurchmesser Wasserzähler	Durchflussleistung	Leistungsabhängiger Beitragsanteil	
▪ 20 mm	5 m ³ /h	CHF	2'000.00
▪ 25 mm	7 m ³ /h	CHF	2'800.00
▪ 32 mm	12 m ³ /h	CHF	4'800.00
▪ 40 mm	20 m ³ /h	CHF	8'000.00
▪ 50 mm	30 m ³ /h	CHF	12'000.00
▪ 65 mm	70 m ³ /h	CHF	28'000.00
▪ 80 mm	110 m ³ /h	CHF	44'000.00
▪ 100 mm	180 m ³ /h	CHF	72'000.00

Der kubaturabhängige Beitragsanteil bestimmt sich aus dem Bruttogebäudevolumen (in m³) gemäss SIA 416 (Anhang, Figur 8) des Anschlussobjektes. Er beträgt:

▪ Kostensatz	CHF	2.00	pro m ³
--------------	-----	------	--------------------

Bei Um- und Anbauten wird das zusätzliche Bruttogebäudevolumen (in m³) gemäss SIA 416 als Grundlage für die Berechnung angenommen.

5.2 Zusatzbeiträge für Sprinkleranlagen

Für Anschlussobjekte, welche mit Sprinkleranlagen ausgerüstet bzw. auszurüsten sind, werden nebst den unter Ziffer 5.1 aufgeführten Netzkostenbeiträgen zusätzliche Netzkostenbeiträge erhoben.

Der Kostensatz dieser Zusatzbeiträge ist abhängig vom Nenndurchmesser der Netzanschlussleitung und beträgt:

▪ für Anschlussleitungen mit NW 125	CHF	20'000.00
▪ für Anschlussleitungen mit NW 150	CHF	30'000.00
▪ für Anschlussleitungen mit NW 200	CHF	50'000.00
▪ für Anschlussleitungen mit NW 250	CHF	80'000.00

5.3 Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens 5 Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.

5.4 Objekte ohne Wasseranschluss

Für Objekte, welche nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, wird ein Beitrag für Bereithaltung und Sicherstellung des Brandschutzes erhoben. Dieser Brandschutzbeitrag entspricht dem kubaturabhängigen Beitragsanteil für Anschlussobjekte mit permanentem Netzanschluss gemäss Ziffer 5.1.

6 Netzkostenbeiträge Digitalnetz

Die Netzkostenbeiträge für Anschlüsse an das Digitalnetz berechnen sich aus einem Grundbeitrag pro Anschlussobjekt (hier: Gebäude mit eigener Hausnummer) und einem Zusatzbeitrag pro Wohnung in Wohnbauten bzw. pro Geschäftsfläche in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten.

Die Kostensätze für die Netzkostenbeiträge von Kommunikationsanschlüssen betragen:

▪ Grundbeitrag pro Anschlussobjekt	CHF	800.00
▪ Zusatzbeitrag pro Wohnung bzw. pro 100 m2 Geschäftsfläche	CHF	200.00

7 Gemeinsame Bestimmungen

7.1 Gültigkeit Tarif

Massgebend ist der Tarif, der bei Baufreigabe gültig ist.

7.2 Rechnungsstellung

Die Netzkostenbeiträge werden vor Bau- bzw. Um- oder Neubaubeginn der Anschlussobjekte in Rechnung gestellt.

Für die Erschliessungsbeiträge und die Erstellungskosten des Netzanschlusses können *die werke* vor Baubeginn eine Vorauszahlung zur Deckung der mutmasslichen Erstellungskosten verlangen (AGB Ziffer 3.4). Die definitive Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der versorgungstechnischen Erschliessung bzw. Netzanschlüsse.

Zu allen hier aufgeführten Kosten, Kostensätzen und Beiträgen kommen jeweils die Mehrwertsteuern und allfällige andere gesetzliche Abgaben hinzu.

7.3 Haftung

Für die Erschliessungsbeiträge haften alle vom gleichen Projekt betroffenen Eigentümer der Anschlussobjekte solidarisch gegenüber *die werke*. Ebenso haften allfällige Auftraggeber (z.B. die Bauherrschaft) solidarisch gegenüber *die werke* (AGB Ziffer 2.2).

Für die Netzkostenbeiträge sowie die Erstellungskosten des Netzanschlusses haften nebst dem betroffenen Eigentümer des Anschlussobjektes der jeweilige Auftraggeber solidarisch gegenüber *die werke* (vgl. AGB Ziffer 2.2).

8 Inkrafttreten

Dieses Dokument tritt am 1. September 2007 in Kraft und ist für alle ab diesem Datum bei *die werke* eintreffenden Anschlussgesuche anwendbar.